OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651418/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J B, vertreten durch RA Dr. M B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.3.2019, BHSDVerk-2018-535936/12-Scg, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21.5.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 15.3.2019, BHSDVerk-2018-535936/12-Scg, in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheids im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn J B Folgendes verfügt:

S p r u c h :

I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit Ihre Lenkberechtigung der Klassen **AM** (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und **B** für die Dauer von

20 Monaten,

gerechnet ab dem Tage der Zustellung des Mandatsbescheides, das ist der 13.12.2018, bis einschließlich 13.08.2020, 24:00 Uhr, entzogen.

Führerscheindaten: BH Schärding, VerkR20-1405-2000/SD, ausgestellt am 04.07.2000.

II. **Weiters wird Ihnen eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die im Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen.**

III. **Folgende weitere Anordnungen werden getroffen:**

1. Beibringung einer **verkehrspsychologischen Stellungnahme** von einer vom zuständigen Bundesminister ermächtigten Stelle,
2. Absolvierung einer **Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker** bei einer vom zuständigen Bundesminister ermächtigten Stelle,
3. Beibringung einer **fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme** und
4. Beibringung eines von einem **Amtsarzt erstellten Gutachtens** über Ihre gesundheitliche Eignung im Sinne § 8 FSG 1997.

IV. Die **aufschiebende Wirkung** im Falle einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird wegen Gefahr im Verzuge **ausgeschlossen**, da im öffentlichen Interesse der vorzeitige Vollzug des Bescheides dringend geboten ist.

Rechtsgrundlage:
§§ 7, 8, 24, 25 und 30 FSG 1997 i.d.g.F.
§ 2 Nachschulungsverordnung (FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002 i.d.g.F.
§ 14 Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 i.d.g.F.
§ 13 Abs. 2 VwGVG 2003 i.d.g.F.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 21.5.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Bf und seine Rechtsvertreterin teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Unbestritten ist folgender Sachverhalt:

Der Bf hat am 24.11.2018 als Lenker seines PKW einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Er hat einen Fahrbahnteiler überfahren, dabei Verkehrsleiteinrichtungen beschädigt und ist in der Folge in eine angrenzende Wiese gefahren, wo er einen Zaun durchbrach und schließlich weiter über ein Feld bis zu einer KFZ-Werkstätte fuhr. Dort stellte er sein schwer beschädigtes Fahrzeug – fahrerseitig fuhr er bereits auf den Felgen – ab. Eine Meldung des Verkehrsunfalles seinerseits erfolgte nicht, in der Folge konnte er durch polizeiliche Nachforschungen als Lenker ermittelt werden.

Einer Aufforderung zur Durchführung einer Alkomatuntersuchung kam er nicht nach.

Die belangte Behörde hat über den Bf deswegen mit in Rechtskraft erwachsenem Straferkenntnis wegen mehrfacher Verletzung der Verpflichtungen eines Lenkers nach einem Verkehrsunfall und Verweigerung der Alkomatuntersuchung Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Das Rechtsmittel des Bf richtet sich nicht gegen die Entziehung der Lenkberechtigung an sich, allerdings vermeint er, dass mit einer kürzeren Entziehungsdauer als die verfügten 20 Monate das Auslangen hätte gefunden werden können. Desweiteren hält er die von der belangten Behörde zusätzlich zu den bereits im Mandatsbescheid verfügten Maßnahmen angeordnete Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme für nicht geboten.

4. Anlässlich der eingangs angeführten Verhandlung vor dem LVwG Oö. wurden der entscheidungsrelevante Sachverhalt und die aktuelle Situation des Bf erörtert. Er gab dabei an, dass er sich nach dem Vorfall im Krankenhaus B stationär aufgehalten habe. Dieser Aufenthalt habe drei Wochen betragen. Im Anschluss daran war er noch in einer Einrichtung für „alkohol- und stressbedingte Sachen“ in Bad Hall, dies für einen Zeitraum von sechs Wochen. Eine entsprechende Aufenthaltsbestätigung findet sich im Akt. Demnach war der Bf in der Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin im Standort B H in der Zeit vom 22.2.2019 bis 5.4.2019.

Tatsache ist weiters, dass gegenüber dem Bf bereits mehrere führerscheinrechtliche Maßnahmen gesetzt wurden:

Es war ihm die Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von vier Monaten, von 10.4.2010 bis 11.8.2010, entzogen worden. Grund war eine Alkofahrt mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,73 mg/l.

Weiters erfolgte eine Entziehung der Lenkberechtigung für den Zeitraum von 10 Monaten (1.12.2013 bis 1.10.2014). Grund war wiederum eine Alkofahrt, und zwar mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,82 mg/l.

Schließlich scheint der Bf auch wegen einer „Minderalkoholisierung“ vorgemerkt auf. Tatzeit war der 28.12.2017. Für den nunmehrigen Vorfall – Verweigerung der Alkomatuntersuchung und vorangegangenen Verkehrsunfall mit Fahrerflucht – hat die belangte Behörde eine Entziehungsdauer von 20 Monaten bestimmt.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Dass der Bf derzeit nicht verkehrszuverlässig ist, steht außer Zweifel. Zur von ihm aufgeworfenen Frage der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist festzuhalten:

Gemäß § 26 Abs.2 Z 1 FSG ist dem Inhaber einer Lenkberechtigung dieselbe für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde. Dies ist gegenständlich der Fall, diese Entziehungsdauer ist daher jedenfalls zu verfügen, und zwar ohne Wertung der gesetzten bestimmten Tatsachen (VwGH 14.3.2000, 99/11/0075 uva). Sehr wohl einer Wertung zuzuführen ist eine darüber hinausgehende Dauer der Entziehung. Im vorliegenden Fall also für den Zeitraum bis zu den verfügten 20 Monaten. Hier gelten die Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG, also die Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Übertretung begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

§ 7 Abs. 5 FSG sieht vor, dass für die Wertung nicht getilgter bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 auch derartige strafbare Handlungen heranzuziehen sind, wenn sie bereits getilgt sind. Die beiden vorangegangenen Entziehungen der Lenkberechtigung dürfen daher angesichts dieser gesetzlichen Anordnung nicht unbeachtet bleiben. Der Bf hat also sich bereits zwei Alkofahrten mit jeweils beträchtlichen Messwerten anrechnen zu lassen. Dazu kommt noch eine entsprechende Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 8 FSG. Das letzte Alkoholdelikt des Bf liegt nicht lange zurück, nämlich weniger als ein Jahr bis zur nunmehrigen Alkofahrt.

Bereits am 24.8.2018 ist der Bf wieder einschlägig nachteilig in Erscheinung getreten, wobei es nicht entscheidungsrelevant ist, in welchem Ausmaß der Bf hier alkoholisiert war, zumal der Gesetzgeber bekanntermaßen eine Verweigerung der Alkomatuntersuchung im Hinblick auf die Folgen einer Alkofahrt mit 1,6 Promille und darüber gleichstellt.

Beim Bf ist also die Schlussfolgerung nahezu zwingend, dass er nicht in der Lage ist, dauerhaft Alkoholkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker eines Fahrzeuges zu trennen.

Bei dem hier zu beurteilenden Vorfall hat er ein Verhalten gesetzt, das kaum noch nachvollziehbar ist. Immerhin hat er nach der Verursachung schwerer Sachschäden das von ihm gelenkte Fahrzeug querfeldein zu einer etwa 3 km entfernten KFZ-Werkstätte gelenkt, wobei er linksseitig bereits auf den Felgen der Räder fuhr. Ein solches Verhalten ist der Verkehrssicherheit naturgemäß höchst abträglich, auch leuchtet hier die Gesinnung des Inhabers einer Lenkberechtigung hervor, nämlich die nicht gegebene Akzeptanz von verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Es kann daher der Prognoseentscheidung der belangten Behörde, der Bf werde seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor einer Entziehungsdauer von 20 Monaten wieder erlangen, nicht begründbar entgegengetreten werden. Bei entsprechenden Vorentziehungen hat der Verwaltungsgerichtshof in gleichgelagerten Fällen solche Entziehungsdauern als angemessen betrachtet, etwa VwGH 29.3.2011, 2011/11/0039, 24.8.1999, 99/11/0216, 23.4.2002, 2000/11/0184.

5. Die von der belangten Behörde unter Spruchpunkt III. des Bescheides verfügten Anordnungen sind gesetzlich begründet und zwingende Folgen von schwerwiegenden Alkoholdelikten wie dem gegenständlichen (verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung und Amtsarztgutachten).

Im Hinblick auf die weiters verlangte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme wird auf die Vorgabe des § 14 Abs. 1 2. Satz FSG-GV verwiesen.

Demnach haben Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Dieser Verdacht ist beim Bf gegeben. Es soll ihm hier zwar keinesfalls die Absolvierung entsprechender Maßnahmen, nämlich der Krankenhausaufenthalt und jenen in der Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin im Standort Bad Hall, als aktives Bemühen gegen seine Alkoholprobleme zu seinen Lasten im Ergebnis angerechnet werden, allerdings ist dieser Umstand als Faktum im Verein mit der schon oben dargestellten Vorgeschichte des Bf so auszulegen, dass der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit damit jedenfalls berechtigt ist.

Daher war die Behörde gehalten, diese Frage unter Anwendung der erwähnten Vorgabe in der FSG-GV abzuklären.

Damit konnte der Beschwere auch in diesem Punkt kein Erfolg beschieden sein.

6. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in § 13 Abs. 2 VwGVG und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei verkehrsunzuverlässigen Inhabern einer Lenkberechtigung begründet.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön